

05.11.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/232

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Zukünftige Entwicklung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	11.11.2020 -							
Schulausschuss	17.11.2020 -							
Verwaltungsausschuss	30.11.2020 -							
Rat	03.12.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	17.12.2020 -							

Beschlussvorschlag

A.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. als Schulträger der Schulen im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge. beschließt gem. § 106 Abs. 1 NSchG die Zusammenführung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf an einem noch festzulegenden Standort.

Die für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Grundlagen sind bis zum 30.04.2021 zu erarbeiten.

B.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. als Schulträger der Schulen im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge. beschließt gem. § 106 Abs. 1 NSchG die Teilung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf in zwei eigenständige Grundschulen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzuholen.

Anlass und Ziele

Der Ortsrat Helstorf hat mit seinem Vorschlag vom 08.07.2020 den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. als zuständigen Schulträger ersucht, bei der Nds. Landesschulbehörde die Teilung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf zu beantragen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.08.2020 einstimmig die Befassung mit dem Antrag des Ortsrates Helstorf beschlossen.

Demgegenüber steht der Bescheid der Nds. Landesschulbehörde, bis zum 01.11.2020 ein Raumkonzept vorzulegen mit dem Ziel, beide Schulen an einem gemeinsamen Standort weiterzuführen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Fachverwaltung empfiehlt dem Beschlussvorschlag A zu folgen.

Gemäß § 106 NSchG ist der Schulträger verpflichtet Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Grundsätzlich geht das Niedersächsische Schulgesetz von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden.

Hierfür bedarf es gem. § 106 Abs. 8 NSchG der Genehmigung der Landesschulbehörde.

Mit dem vorstehenden Beschlussvorschlag trifft der Schulträger die Entscheidung über die schulorganisatorische Maßnahme. Dabei hat der Schulträger gem. § 106 Abs. 5 NSchG bei schulorganisatorischen Maßnahmen vier Kriterien kumulativ einzuhalten bzw. zu berücksichtigen:

1. Größe von Schulen und Einzugsbereiche

Die Schulorganisationsverordnung (SchOrgVO) legt in § 4 die Größe von Schulen fest. Hiernach muss eine Grundschule mindestens einzügig geführt werden. Die Größe eines Zuges einer Grundschule umfasst 24 Schüler. Für den Grundschuleinzugsbereich gilt, dass dieser die Gemeindegrenzen nicht überschreiten darf.

Gemäß Runderlass des Kultusministeriums vom 01.08.2020 „Die Arbeit in der Grundschule“ sollen Grundschulen, die nicht durchgängig mindestens zweizügig sind, mit benachbarten Grund-

schulen gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 NSchG pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten.

Für die Genehmigung bei der Landesschulbehörde und zum Nachweis der geforderten Schülerzahlen hat die Verwaltung eine 10-Jahres-Schülerzahlenprognose erstellt, die als **Anlage 1** beigefügt ist.

Für die Prognose wurde zunächst anhand der erfolgten Geburten die voraussichtlichen Schulanmeldungen bis zum Schuljahr 2026/2027 ermittelt. Im Weiteren erfolgte eine Hochrechnung, in die alle heute bekannten Umstände eingeflossen sind. So werden in den Folgejahren im Einzugsbereich der Grundschule folgende Baugebiete erwartet:

Bereich Mandelsloh

Baugebiet in Amedorf BP 613 „Steinhagen“ 1. BA; Entwicklung ca. 2023)
66 WE (54 WE in EFH/DH und 12 WE in MFH)
54 WE x 3,3 EW Ø je EFH/DH = ca. 178 Einwohner
12 WE in MFH x 2 EW Ø je MFH = 24 Einwohner
= ca. 202 Einwohner im 1. Bauabschnitt

Baugebiet in Amedorf BP 613 „Steinhagen“ 2. BA; Entwicklung ca. 2025)
12 WE in EFH/DH, keine vorgesehenen MFH
12 WE x 3,3 EW Ø je EFH/DH = ca. 40 Einwohner im 2. Bauabschnitt

Baugebiet in Mandelsloh BP 612 „Enge Straße“; Entwicklung ca. 2021)
4 WE in EFH
4 WE x 3,3 EW Ø je EFH = ca. 13 Einwohner im gesamten Baugebiet

= ca. 255 zu erwartenden Einwohner in beiden Baugebieten

OB Helstorf

Baugebiet in Helstorf BP 710 B „Alte Heerstr.“, Satzungsbeschluss 03.09.2020)

28 WE in EFH/DH und 16 WE in MFH
28 WE x 3,3 EW Ø je EFH/DH = ca. 92 Einwohner
16 WE x 2 EW Ø je MFH = 32 Einwohner
= ca. 124 Einwohner im gesamten Baugebiet

Baugebiet in Helstorf BP 710 C und D „Alte Heerstr.“, Entwicklung ca. 2026 - 2030)
= ca. 124 Einwohner im gesamten Baugebiet

= ca. 248 zu erwartenden Einwohner in beiden Baugebieten

Für den 1. Bauabschnitt des Baugebiets „Steinhagen“ ist die Rechtskraft im Jahr 2023 und für den 2. Bauabschnitt im Jahr 2025 zu erwarten. Für das Baugebiet „Enge Straße“ wird die Rechtskraft im Jahr 2021 erwartet. Hierbei müssen noch 2 bis 3 Jahre, in denen die Wohnbebauung fertiggestellt wird (Bauverpflichtung, Erschließung), nach der Rechtskraft hinzugerechnet werden.

Sobald das erste Baugebiet in Helstorf in diesem Jahr noch rechtskräftig wird, kann man davon ausgehen, dass für die Fertigstellung der Wohnbebauung (Bauverpflichtung und Erschließung) weitere 2 bis 3 Jahre hinzugerechnet werden müssen.

Des Weiteren wurde die kleinräumige Bevölkerungsprognose von empirica hinzugezogen

(Stand: Oktober 2020) sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerzahlen in Niedersachsen, Region Hannover (Landesstatistik Stand 2019/2020 des MK Niedersachsen), die unsere Hochrechnung unterstützen.

In der Null- sowie der Trendvariante ist für den Bereich Helstorf bis 2025 ein Anstieg zu verzeichnen, der aber voraussichtlich nicht anhaltend ist, so dass die Schule bis zum Jahre 2034/2035 mit 20/24 Schüler*innen knapp einzügig bleiben wird. Im Bereich Mandelsloh verhält es sich ähnlich.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Daten von empirica um eine Bevölkerungsvorausberechnung handelt, deren Ergebnisse auf den Annahmen zur künftigen Entwicklung der Komponenten Fruchtbarkeit, Sterblichkeit, Wanderungen und deren Parameter basieren. Vorausberechnungen sind „Wenn-dann-Aussagen“. Das bedeutet: Wenn die Entwicklung der Parameter so verläuft wie angenommen, dann treten die berechneten Ergebnisse ein. Das Ergebnis ist umso realistischer, je näher die getroffenen Annahmen die zukünftige Entwicklung widerspiegeln. Je größer der betrachtete Untersuchungsraum, desto valider sind in der Regel auch die Ergebnisse, weil vom angenommenen Trend abweichende Einzelereignisse in der Gesamtentwicklung „untergehen“. Umgekehrt gilt: je kleinräumiger die gewählte Bezugseinheit, desto instabiler können die Komponenten der Bevölkerungsentwicklung sein.

Da die größten Unsicherheiten der Bevölkerungsvoraussetzungen in der Kleinräumigkeit sowie in den Annahmen/Berechnungen zu den Wanderungen liegen, erfolgt die Vorausrechnung in zwei Varianten.

Die **Null-Variante** schreibt für die Prognoseräume die Bevölkerung ausschließlich aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung fort. Wanderungsbewegungen über die Stadtgrenze oder innerhalb der Stadt bleiben zunächst unberücksichtigt. Diese Variante lässt sich aufgrund der Stabilität der Trends der natürlichen Bevölkerungsentwicklung relativ gut prognostizieren. Im Ergebnis wird deutlich, in welchen Prognoseräumen die Bevölkerung in welchem Ausmaß durch das generative Verhalten schrumpft und welche Nettozuwanderung zukünftig ungefähr erforderlich wäre, um die Anzahl der Einwohner im entsprechenden Prognoseräum zu stabilisieren oder um ein gegebenes Niveau nicht zu unterschreiten.

Die **Trendvariante** schreibt in einem ersten Schritt unter Berücksichtigung veränderter demografischer Bedingungen in den Quell- und Zielgebieten die Entwicklung der Vergangenheit im Trend fort. Damit schreibt das Szenario ggf. auch bestimmte Zufälligkeiten bzw. untypische Entwicklungen der letzten Jahre fort. Es abstrahiert von Merkmalen, wie verfügbare Wohnbauflächenpotenziale oder (veränderte) Wohnstandortqualitäten (z. B. schienengebundene ÖPNV-Anbindung oder haushaltsnahe Infrastruktur), soweit diese Merkmale sich in Zukunft ändern oder sich in der Vergangenheit nicht entsprechend im Trend niedergeschlagen haben.

2. Interesse der Erziehungsberechtigten

Der Schulträger hat das Interesse der Erziehungsberechtigten zu ermitteln und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Die Befragung erfolgt über die Schule, die zurzeit einen Fragebogen erarbeitet, den sie mit der Landesschulbehörde abstimmen wird.

3. Raumordnerische Anforderungen

Die Raumordnung soll für einen nachhaltigen Ausgleich der vielfältigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzungen und Funktionen des Raums sorgen, in dem sie diesen durch

Aufstellung überörtlicher fachübergreifender Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, ordnet und sichert. Paragraph 2 SchOrgVO regelt speziell die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte. Hiernach können Schulstandorte für Schulen in den Sekundarbereichen I und II nur Grund-, Mittel- und Oberzentren sein. Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere regionale Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn dadurch ein Gebäudebestand sinnvoll genutzt werden kann, wesentlich günstigere Schulwege entstehen oder eine wesentlich günstigere regionale Verteilung von Bildungsangeboten erzielt werden kann.

Im Rahmen der Steuerung der Siedlungsentwicklung werden raumordnerische Vorgaben im Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 (RROP 2016) getroffen. Diese basieren auf dem Zentrale-Orte-System, indem das Siedlungswachstum in Stadtteilen anhand von festgelegten Kategorien gelenkt wird. Sowohl Mandelsloh als auch Helstorf werden als „ländlich strukturierte Siedlungen mit Ergänzungsfunktion Wohnen“ kategorisiert, wonach eine Siedlungsentwicklung über den eigenen Bedarf hinaus erfolgen darf. Der Umfang der Entwicklung muss dabei mit der Tragfähigkeit der örtlichen Infrastruktur abgeglichen werden.

Auf der kommunalen Ebene wurden am 10.07.2014 und am 02.06.2016 die Wohnbaulandentwicklungsleitlinien vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen. Diese basieren auf den regionalplanerischen Vorgaben aus dem RROP und konkretisieren diese. Die Stadtteile Mandelsloh und Helstorf werden dabei als ein „ländlich kooperierendes Kleinzentrum“ definiert, da sie sich in den infrastrukturellen Bereichen, wie der medizinischen Versorgung, der Grundschulen und sonstigen Angeboten ergänzen.

Mandelsloh erfüllt zudem als ein Nahversorgungszentrum eine wichtige Funktion für die Versorgung der benachbarten Siedlungen mit Lebensmitteln.

4. Regional ausgeglichenes Bildungsangebot

Ein Bildungsangebot wird gekennzeichnet durch das Angebot, das Vorhalten bestimmter Schulformen mit bestimmten Bildungsgängen nach den jeweiligen regionalen Bildungsbedürfnissen. Schulorganisatorische Maßnahmen des Schulträgers sollen einem regional ausgeglichenem Bildungsangebot nicht entgegenstehen. Diese gesetzliche Vorgabe soll erreichen helfen, dass Schulen der einzelnen Formen so über das Land verteilt sind, dass alle Schüler grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten des Zugangs zu schulischen Bildungseinrichtungen und zu den darin zu erlangenden Bildungsabschlüssen unter zumutbaren äußeren Bedingungen haben.

Auch bei Zusammenlegung der Schulen an einem Standort, unabhängig von der Wahl des Standortes, ist der Besuch der Schule für Schüler*innen aus beiden Bereichen nach wie vor zumutbar.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass eine knappe Einzügigkeit beider Schulen nicht nachhaltig im Sinne einer stabilen Schulversorgung ist. Im Rahmen der Inklusion müssten beide Standorte weiter ausgebaut werden. Gemäß RdErl. des MK „Die Arbeit in der Grundschule“ verbleibt es auch bei Trennung der beiden Schulstandorte bei einer pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit. Die Schule hat mehrfach deutlich gemacht, dass dies eine besondere und kräftezehrende Herausforderung für das Lehrerkollegium ist. Die Konrektorin würde aufgrund der Schülerzahlen für beide Standorte entfallen. Wie bereits vergangene Stellenausschreibungen gezeigt haben, ist mit Schwierigkeiten bei der Besetzung der zweiten Schulleitungsstelle zu rechnen. Ferner hat der Schulträger im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die Belastungen, die mit dem Betrieb einer Außenstelle verbunden sind, schnellstmöglich zu minimieren sind, um die Funktionsfähigkeit der Schule zu optimieren.

Bereits am 20.11.2014 hat der Rat beschlossen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. anstrebt, die Primarschulversorgung durch mindestens zweizügige Grundschulen zu gewährleisten. Einzügige Grundschulen werden nur solange toleriert, solange die Gesamtschülerzahl 60 innerhalb vierer aufeinanderfolgender Schuljahre nicht unterschritten wird.

Des Weiteren wurde speziell für die Grundschule Mandelsloh/Helstorf beschlossen, dass diese schnellstmöglich an einem Standort zusammengeführt werden soll. Die Festlegung auf einen gemeinsamen Schulstandort bedarf einer eingehenden Prüfung. Hierbei sind die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen und die daraus resultierenden notwendigen Investitionen sowie die Hortbetreuung zu berücksichtigen. Die Festlegung auf einen zukünftigen gemeinsamen Schulstandort sollte bereits bis zum Ende des Schuljahres 2014/2015 erfolgen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Kinder, Jugend und Familie sind unsere Zukunft. Bildung wird ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Im Falle der Trennung beider Schulstandorte zu zwei separaten Grundschulen müssen zwei Schulgebäude dauerhaft ertüchtigt und unterhalten werden, insbesondere auch im Hinblick auf Inklusion und der damit einhergehenden Barrierefreiheit.

Als Anhaltspunkt verweisen wir auf das Sanierungsgutachten für die Grundschule Bordenau. Hier wurden für die Sanierung 8 Mio. EUR veranschlagt.

Wenn davon ausgegangen wird, dass bei einer Stilllegung eines Standortes die jeweilige Sporthalle weiterbetrieben wird, ergeben sich folgende Einsparungen bei den Unterhaltungskosten:

Helstorf: 43.000 EUR/Jahr

Mandelsloh: 50.000 EUR/Jahr

Die Zahlen bilden den durchschnittlichen Haushaltsansatz bezogen auf die Bruttogeschossfläche ab. Sonderbaumaßnahmen bzw. Sanierungsbedarfe sind nicht berücksichtigt.

Helstorf

	Bauunterhaltung	Bewirtschaftung, Strom, Gas Wasser	Reinigung
Schule	15.000,00 €	13.000,00 €	15.000,00 €
Sporthalle	5.000,00 €	7.000,00 €	8.000,00 €
	20.000,00 €	20.000,00 €	23.000,00 €

Mandelsloh

	Bauunterhaltung	Bewirtschaftung, Strom, Gas Wasser	Reinigung
Schule	15.000,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €
Sporthalle	15.000,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €
	30.000,00 €	40.000,00 €	30.000,00 €

In ihrem Bescheid vom 08.04.2019 hat die Niedersächsische Landesschulbehörde darauf hingewiesen, dass Außenstellen auch zu höheren Ausgaben beim Land führen. Das Land ist als Träger der persönlichen Kosten für die Lehrkräfte und sonstigen Landesbeschäftigten im Rahmen des § 112 NSchG unmittelbar betroffen. Bei zwei Schulstandorten müssen gegenüber der Zusammenführung an einem Standort bis zu 4 Klassen zusätzlich versorgt werden.

So geht es weiter

Nach Beschluss der Variante A erfolgt die Prüfung, welcher Standort geeigneter für eine Zusammenführung ist. Gemäß Bescheid der Landesschulbehörde wird dann für diesen Standort ein Raumprogramm in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro bauart erstellt und der Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt.

Nach Beschluss der Variante B wird die Teilung der Grundschule bei der Landesschulbehörde beantragt.

Fachbereich 1 - Zentrale Verwaltung, Bildung und Recht

Anlage 1 öff - Schülerzahlenprognose